

## Gesetz betreffend die Änderung des Polizeigesetzes vom 16. Juni 1980

vom ...

I. Das Polizeigesetz wird geändert.

1. § 7 Absatz 2 lautet neu und Absatz 3 wird aufgehoben:

<sup>2</sup>Das Departement bestimmt nach Anhörung des Polizeikommandos die Standorte und das Einsatzdispositiv der Kantonspolizei.

2. § 10 Absatz 1 lautet neu:

§ 10. <sup>1</sup>Aufnahme und Beförderung der Polizeibeamten werden auf Antrag des Polizeikommandos durch das Departement vorgenommen.

3. § 17 Absatz 1 lautet neu:

§ 17. <sup>1</sup>Die Polizei kann eine Person vorübergehend in Gewahrsam nehmen, wenn

1. diese die öffentliche Ordnung schwerwiegend und unmittelbar stört oder sie sich selbst oder andere ernsthaft gefährdet, sofern die Störung oder Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder
2. dies zur Sicherung des Vollzuges einer polizeilichen Anordnung gemäss § 18a Ziffer 1 notwendig ist.

4. Die §§ 18a bis 18f werden eingefügt:

Häusliche Gewalt  
a) Massnahmen

§ 18a. Die Polizei kann eine Person, die innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten, familiären oder partnerschaftlichen Beziehung eine andere Person ernsthaft und unmittelbar gefährdet oder bedroht

1. aus der Wohnung oder aus dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dorthin verbieten;
2. ihr verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

b) Vorgehen

§ 18b. <sup>1</sup>Die Polizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Anordnungen, namentlich:

1. Aushändigung der Verfügung betreffend Wegweisung, Rückkehrverbot und Kontaktsperre, unter Strafandrohung nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches samt Hinweis auf § 18d und § 18e;
2. Abnahme der Wohnungsschlüssel der weggewiesenen Person;
3. Orientierung der gefährdeten Person über Anordnung und Zuständigkeit von zivilrechtlichen Massnahmen;

4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen und bei Einverständnis Weiterleitung von Name und Adresse an diese.

<sup>2</sup>Eine nach § 18a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

c) Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde

§ 18c. <sup>1</sup>Kommen Kindesschutzmassnahmen oder vormundschaftliche Massnahmen für Erwachsene in Betracht, meldet die Polizei ihre Anordnungen unverzüglich der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

<sup>2</sup>Im Notfall ist die Polizei berechtigt, gefährdete Kinder bis zum Entscheid der Vormundschaftsbehörde zu platzieren. Die Gemeinde trägt die damit verbundenen Kosten, unter Vorbehalt eines Rückgriffs auf die Eltern.

d) Dauer

§ 18d. <sup>1</sup>Die polizeilichen Anordnungen gelten für die Dauer von zehn Tagen; im Wiederholungsfall für die Dauer von zwanzig Tagen. Macht die gefährdete Person den Fortbestand der Gefährdung glaubhaft, kann die Polizei die Anordnungen um weitere zehn Tage verlängern.

<sup>2</sup>Beantragt die gefährdete Person innert sieben Tagen seit Erlass der polizeilichen Anordnungen zivilrechtliche Massnahmen, verlängert sich die Dauer der polizeilichen Anordnungen bis zum Entscheid des zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten, längstens aber um zehn Tage. Der Richter orientiert die Parteien und die Polizei unverzüglich über den Eingang des Begehrens und die Verlängerung.

e) Richterliche Überprüfung

§ 18e. <sup>1</sup>Während der Gültigkeitsdauer polizeilicher Anordnungen kann die betroffene Person beim Präsidenten des Verwaltungsgerichtes diese auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen. Einem solchen Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>2</sup>Der Präsident des Verwaltungsgerichtes kann die Behandlung des Gesuchs auch einem anderen Mitglied des Gerichtes übertragen. Es kann eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder auf Grund der Akten entschieden werden. Der Entscheid ist innerhalb von drei Arbeitstagen zu eröffnen.

f) Fachstelle Häusliche Gewalt, Therapie- und Beratungsstellen

§ 18f. <sup>1</sup>Die Fachstelle Häusliche Gewalt koordiniert und fördert die Zusammenarbeit und Weiterbildung der mit häuslicher Gewalt befassten Behörden, Beratungs- und Fachstellen. Sie sorgt für Öffentlichkeitsarbeit und Gewaltprävention.

<sup>2</sup>Das Departement schliesst mit auf häusliche Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.

5. Die Marginalie zu § 23 lautet neu und Absatz 2 wird eingefügt:

Kostenersatz, Gebühren

§ 23. <sup>1</sup>(bisherige Bestimmung).

<sup>2</sup>Für Entscheide der Polizei, insbesondere für Anordnungen nach § 18a, können Gebühren auferlegt werden.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.